

findet sowohl in der Grundsatzbestimmung des § 39 Abs. 3 über die Freiheitsstrafe als auch in den Normen des SVWG verbindlichen *Aufdruck*.

4. Die gegenüber dem Täter angewandten Maßnahmen wenden sich nicht allein an diesen, sondern zugleich an die sozialistische Gesellschaft, an ihre Staats- und Wirtschaftsorgane, gesellschaftlichen Organisationen, Kollektive und Bürger.

Der allgemeinste Aspekt dieses an die Adresse der Gesellschaft gerichteten Wirkens der strafrechtlichen Maßnahmen besteht darin, daß mit ihrer Anwendung die sozialistische Gesellschaft und der Arbeiter- und Bauern-Staat gegenüber jedermann die Notwendigkeit wie ihre Entschlossenheit bekunden und bekräftigen, jeden Verletzer der Strafgesetze nach seiner Tat und Schuld persönlich zur Verantwortung zu ziehen. Dadurch werden die Rechtssicherheit und das sozialistische Rechtsbewußtsein der Bürger gestärkt und ungefestigte Gesellschaftsmitglieder sowie der sozialistischen Gesellschaft feindliche Elemente zur Einhaltung der sozialistischen Rechtsordnung veranlaßt.

Jedoch greift unter den Bedingungen des sozialistischen Gesellschafts-systems das gesellschaftliche Wirken der strafrechtlichen Maßnahmen noch weit tiefer, so daß es mit dem noch oft gebrauchten traditionellen Begriff der „Generalprävention“ nicht mehr zu erfassen ist. Mit jeder durch ein staatliches oder gesellschaftliches Gericht gegenüber einem Täter ausgesprochenen Maßnahme wird zugleich — adressiert an die gesellschaftlichen Kräfte in seinem Arbeits- und Lebenskreis wie am Ort der Tat, an deren Leitungsorgane und Kollektive — die eigene Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft dafür zur Geltung gebracht,

- daß dem Täter durch erzieherische Einflußnahme und Hilfe seine gesellschaftliche Verantwortung bewußtgemacht wie zugleich die Wiedergutmachung seiner Tat und persönliche Bewährung ermöglicht werden, seinen Platz als gleichberechtigtes und -verpflichtetes Mitglied der sozialistischen Gemeinschaft zu finden
- daß aus seiner Tat kritische Lehren gezogen werden, um im betreffenden Verantwortungsbereich noch vorhandene Ursachen und Bedingungen für Straffälligkeit als Störfaktoren des gesellschaftlichen Reproduktions- und Lebensprozesses auszuräumen, Gesetzlichkeit und Disziplin, Ordnung und Sicherheit zu festigen und die kollektive Selbsterziehung zu entwickeln.

Die gegenüber dem Täter angewandte strafrechtliche Maßnahme ist deshalb stets auch als ein Signal aufzufassen und in der gesellschaftlichen Praxis als solches wirksam zu machen. Es übermittelt den gesellschaftlichen Kräften im Arbeits- und Lebensbereich und am Ort der Tat Informationen über die Notwendigkeit, die gesellschaftliche Erziehung des Täters zu gewährleisten und aus der Straftat Konsequenzen zur Verhütung von Straftaten zu ziehen. Für diese Eigenschaft der strafrechtlichen Maßnahmen als Signal zur Auslösung bestimmter gesellschaftlicher Verantwortlichkeiten und Aktivitäten legen die §§ 26, 32 und 46 Füh-